

Das älteste Buch Kärntens

Zum Codex 1/1 des Stiftes St. Paul im Lavanttal

Von Ulrich Faust OSB — Ottobeuren

Wer heute die größte Bibliothek der Welt, die Library of Congress in Washington, betritt, wird in der Vorhalle auf einen kostbaren Besitz dieser Büchersammlung aufmerksam gemacht: Jeden Tag wird dort eine andere Seite der 42zeiligen Gutenbergbibel in einem Schaukasten gezeigt, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß dieses seltene Stück sich zuvor im Besitz des Benediktinerstiftes St. Paul im Lavanttal befunden hat. Der Katalog der Kärntner Landesausstellung „Schatzhaus Kärntens, 900 Jahre Benediktinerstift St. Paul“¹ zeigt uns auf S. 477 (Nr. 25.75) ein Foto von der Übergabe des wertvollen Wiegendrucks im Stiftshof von St. Paul. Mit dem Verkaufserlös von 250 000 US-Dollar konnte das Stift — ähnlich wie Melk durch den Verkauf seiner Gutenbergbibel — ab 1924 die große Notzeit Österreichs nach dem 1. Weltkrieg einigermaßen unbeschadet durchstehen und in den Jahren 1935/36 sogar die Stiftskirche restaurieren. Mag man auch heute den Verlust der Gutenbergbibel, die von den Benediktinern St. Blasiens nach St. Paul gebracht worden ist, bedauern, so macht die Ausstellung im Atrium der Library of Congress das Stift St. Paul in der großen weiten Welt bekannt und bereitet unzähligen Menschen Freude durch einen Blick auf diese für Kärnten verlorene Zimelie, die unter den 47 bekannten Exemplaren zu den zwölf Pergamentdrucken gehört. Mit seinen 2 200 Handschriften ist St. Paul aber immer noch die an Manuskripten reichste Bibliothek unseres Ordens und verfügt z. B. über eine ähnliche Anzahl wie die berühmte Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel.

Aus dem Schatz dieser Handschriften sind in der Ausstellung aus Anlaß des 900jährigen Jubiläums des Stiftes St. Paul erlesene Stücke zu sehen, in Raum 7 eine Auswahl der illuminierten Handschriften und in Raum 9 eine Ausstellung, um die Schriftentwicklung durch die Jahrhunderte zu demonstrieren. Angesichts der großen Zahl von Codices ist der Besucher der Ausstellung bald in Gefahr, zu ermüden und nicht allen Werken die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken. Diese Gefahr besteht bei dem ersten ausgestellten Pergamentcodex noch nicht. Aber sind wir bei der Katalognummer 7.1 angesichts der aufgeschlagenen Seiten mit dem Buchschmuck imstande, die wirkliche Bedeutung dieser Handschrift zu erkennen? Als ich 1973 zum ersten Mal nach St. Paul kam und der heutige Dekan des Stiftes, P. Wolfgang

1) Klagenfurt 1991.

Münzer, den Tresor im Archiv öffnete und mir eine Ambrosiushandschrift aus dem 5. Jahrhundert zeigte, war das für mich ein unvergeßliches Erlebnis. Da hatte ich einen Text des von mir hoch verehrten Kirchenvaters vor mir, dessen Niederschrift noch nicht einmal 100 Jahre nach dem Diktat des Autors erfolgt war. Es handelt sich um das Werk „De Fide (ad Gratianum Augustum)“² das im Codex 1/1 (früher XXV/3,19) unter dem Titel „De Fide catholica“ nicht ganz vollständig überliefert ist. Was wir in der Ausstellung zu sehen bekommen, ist eine ganzseitige Miniatur auf fol. 72^v zu Beginn des 3. Buches dieses Werkes des Ambrosius von Mailand. In einem großen Kreis ist Christus mit den Apostelfürsten zu sehen. Ein breiter Rahmen, der das Ornament der Schriftseiten wiederholt, umgibt diesen Kreis. Kleinere Medaillons sind in den Zwickeln zu erkennen. Auf der Weltkugel thront Christus, der ein aufgeschlagenes Buch in der linken Hand hält, während die rechte zur Seite ausgestreckt ist. Er ist mit einer Tunika und dem Purpurpallium bekleidet und thront auf der Weltkugel. Die beiden Gestalten rechts und links (Petrus und Paulus?) halten in der Rechten einen langen Kreuzstab. Insgesamt ist die Miniatur nicht mehr sehr gut zu erkennen³. Das Bild erinnert an frühchristliche Apsismosaiken.

In der Ausstellung ist mit fol. 73^r eine Textseite neben der Miniatur zu sehen. Der Codex ist nach verbreiteter Auffassung in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts in Italien entstanden. Er ist 25,2 cm hoch und 22,5 cm breit und enthielt früher 155 Blätter. Als fol. 1 und 2 enthielt der Codex des Fragment einer altlateinischen Bibelübersetzung (Lk 1,64–2,51), das in Unziale des 6.–7. Jahrhunderts in Italien geschrieben worden ist. Wahrscheinlich wurden auf der Reichenau, wo sich das Vetus Latinafragment um 800 befand, althochdeutsche Glossen eingetragen. Im 14. Jahrhundert wurde das Pergamentblatt mit einem der ältesten deutschen Schriftdenkmäler dem Codex 1/1 beigegeben und erst bei der Neukatalogisierung herausgelöst. Die St. Pauler Lukaseglossen sind im Raum 9 der Ausstellung unter der Katalognummer 9.32 zu bewundern. Wenden wir uns jetzt dem Werk des hl. Ambrosius fol. 3–155 im Codex 1/1 zu.

Im August 1760 hat P. Martin Gerbert, der 1764–1793 Fürstabt von St. Blasien war, in anstrengender Arbeit die Handschriften der Reichenau verzeichnet⁴. Als Abt wollte er der sogenannten Reichenauer Mission, dem Rest eines Mönchskonventes, den klösterlichen Charakter durch Besetzung mit Mitgliedern der Abtei St. Blasien zurückgeben. Dieses Ansuchen wurde aber zurückgewiesen. Abt Martin Gerbert, der gelehrte Bücherfreund und wegweisende Wissenschaftler unter den Benediktinern des 18. Jahrhunderts, hat wohl auch

2) CSEL 78, ed. O. Faller, Wien 1962.

3) Karl der Große. Werk und Wirkung (Ausstellungskatalog), Aachen 1965, 234.–Ginhart K. (Bearb.), Die Kunstdenkmäler des Benediktinerstiftes St. Paul i. L. und seiner Filialkirchen (ÖKT 37), Wien 1969, 359.

4) Baier H., Zur Einführung in die Klostersgeschichte II 1427–1803 (Die Kultur der Abtei Reichenau 1, München 1925, 259).

den Codex 1/1, die Ambrosiushandschrift des 5. Jahrhunderts, für St. Blasien erworben.

Auf blindem Linienschema ist jedes Blatt mit schwarzer Unzialschrift in zwei Kolonnen von je 21 Zeilen beschrieben. Nur noch schwache Spuren einer Rotschrift kennzeichnen Anfang und Schluß der Bücher und einzelner Abschnitte, die wohl früher mit Gold gehöht gewesen sein müssen⁵. Der Pappereinband ist aus Inkunabelfragmenten hergestellt und wurde im 15. Jahrhundert mit Leder überzogen. Auf dem papiernen Rückenschildchen befindet sich wohl die Reichenauer Signatur: LXXI. P. Trudpert Neugart hat ein Gutachten über das Alter der Handschrift verfaßt, das auf der Innenseite eingeklebt ist (oder war). Zur Herkunft der Handschrift hat E. Munding⁶ folgende Vermutung geäußert: „Vielleicht in Verona geschrieben und durch Egino 799 unter Waldo nach Reichenau gebracht, wo Egino 802 starb“.

Ein Pergamentstreifen (22 mm hoch und 240 mm breit) diente der Befestigung des Doppelblattes 71/72. In jüngerer römischer Kursive des 6. Jahrhunderts war er auf einer Seite beschrieben. Es handelte sich wohl um das Fragment eines Briefes: r. dere facias ut nus tibi probat causa in / emus repensare et quod tibi utilem est mandatum... rere. E. A. Lowe⁷ erwähnt das Fragment als „wenigstens seit ca. 1950 vermißt“.

Wenn St. Paul mit dem Wiegendruck der Gutenbergbibel eines der wichtigsten Werke aus den Anfängen des neuzeitlichen Buchdrucks besaß, so kann es heute noch stolz sein auf den Codex 1/1, der nach übereinstimmender Meinung der Paläographen in die 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts zu datieren ist. Das christliche Buch erscheint ja als Codex, wobei die christlichen Handschriften des 2. und frühen 3. Jahrhunderts Papyruscodices waren. Es ist die Hypothese aufgestellt worden, daß die Bevorzugung des Codex im Gegensatz von Juden und Christen begründet war. Weil die Juden für ihre heiligen Schriften an der Rolle festhielten, sollen die Christen die davon abweichende Form des Codex bevorzugt haben. Die Papyrusfabrikation in Ägypten war allmählich zurückgegangen. Hinzu kam, daß mit der zunehmenden Ohnmacht des römischen Reiches die mediterranen Handelswege unsicher geworden waren. Wegen der besseren Haltbarkeit in feuchtem Klima bevorzugte man allmählich für den Codex das Pergament gegenüber dem Papyrus⁸. Unter Pergament versteht man die nicht gegerbte Haut von Ziege, Schaf

5) Eisler R., Die illuminierten Handschriften in Kärnten (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich 3), Leipzig 1907, 98.

6) Abt Bischof Waldo. Texte und Arbeiten 1. Abt., Heft 10/11, Beuron 1924, 34 f.

7) Codices Latini Antiquiores X, Oxford 1963, 1450.

8) Glaßner G., Christliches Ethos und klösterliche Buchkultur. Die Geschichte der Melker Stiftsbibliothek als Wegweiser zu einer Lebensform im Horizont christlicher Werte (Werte in den Wissenschaften, hrsg. v. F.M. Schmölz u. P. Weingartner, Innsbruck – Wien 1991, 295–324, hier 299): „Die Erfordernisse einer praktischen Handhabung der umfangreichen Sammlung heiliger Schriften hatten wesentlich dazu beigetragen, daß um die Mitte des 4. Jahrhunderts die bis dahin üblichen Papyrusrollen durch den Pergamentcodex ersetzt wurden“.

oder Kalb. Diese wurde in einer Kalklösung von Fleisch, Fett und Haaren befreit, kalziniert und dann geglättet. Die Haar- und Fleischseite der Tierhaut unterscheiden sich in Farbe und Struktur, sind jedoch beide zur Beschriftung geeignet. Im 4. und 5. Jahrhundert wurden viele Texte der Antike von der Papyrusrolle in den Pergamentcodex umgeschrieben und erhielten dadurch eine weitaus größere Überlebenschance. Die antike Bildungs- und Buchkultur wurde ab der Wende des 5./6. Jahrhunderts an Bischofssitzen und in Klöstern, den neuen Zentren der Buchkultur, tradiert. Das von Cassiodor nach 540 gegründete Kloster Vivarium in Süditalien leistete einen entscheidenden Beitrag zur Weitergabe der antiken Buchkultur, weil in ihm die Pflege der Wissenschaften einen hohen Stellenwert erhielt⁹. Aber damit sind wir schon über die Entstehungszeit der St. Pauler Ambrosiushandschrift hinausgelangt. Der genaue Herstellungsort von Codex 1/1 läßt sich nicht ermitteln und ist mit E. Munding in der Gegend von Verona zu vermuten.

Der Codex 1/1 enthält fol. 3 eine hier verbesserte Überschrift: *Quatuor libri sancti Ambrosii episcopi ad augustum imperatorem de fide catholica*. Darauf folgen ff. 3–108^r die Bücher I–III. Ff. 108^v–111^v folgen ohne neue Überschrift die §§ 107–112b des V. Buches, die mit den Worten abgeschlossen werden: *Explicit liber III. Incipit liber IV. Feliciter. Beatus qui legit. Amen. Lege beatus*. Dann folgt das ganze Buch IV, während von Buch V nichts mehr kommt. So scheint durch falsches Binden der größere Teil des Buches V verlorengegangen zu sein. O. Faller hält Codex 95 der Stiftsbibliothek St. Gallen für eine Abschrift der heutigen St. Pauler Handschrift¹⁰. Der Bearbeiter der kritischen Ausgabe dieses Werkes von Ambrosius unterscheidet bei Codex 1/1 drei Schreiber. Der erste ist an mehreren Fehlern schuld, die der zweite Schreiber vor dem 9. Jahrhundert mehr aus eigenem Verständnis als aus einer besseren Vorlage zu korrigieren suchte. Der dritte Schreiber ist an der schwärzeren Tinte zu erkennen. Von seinem Text ist wenig verbessert. Teilweise überliefert der Codex 1/1 die ältere und echte Textvariante. Den Verdacht willkürlicher Auslassung an einigen Stellen von Buch III weckt die Tatsache, daß diese in allen anderen wichtigen Handschriften zu finden sind.

Die dogmatische Schrift des hl. Ambrosius: „*De fide ad Gratianum Augustum libri quinque*“, stellt eine Verteidigung der Gottheit Jesu gegen die Arianer dar. Die Schrift ist kein einheitliches Kompendium, sondern setzt sich aus zwei selbständigen Teilen zusammen: Buch I–II und Buch III–V. Kaiser Gratian hat einen „*libellus fidei*“ 377/78 von seinem väterlichen Freund, dem Bischof Ambrosius von Mailand, erbeten, als er zu einem Zug in den Orient aufbrach, um Kaiser Valens in seinem Kampf gegen die Goten zu Hilfe zu kommen: *Petis a me fidei libellum, sancte imperator, profecturus ad proelium*¹¹. Ambrosius entsprach der Bitte und schrieb die ersten beiden Bücher rasch nieder. Noch vor der Niederlage des Kaisers Valens bei Adrianopel im

9) Fouquet-Plümacher D., *Buch/Buchwesen III* (TRE 7, 1981, 276 ff.).

10) CSEL 78, 32^x n. 36.

11) *De fide* Prol. 3, CSEL 78, 5.

August 378 konnte er den ersten Teil des Werkes Kaiser Gratian senden. Auf die eilfertige Ausarbeitung der ersten beiden Bücher weist er zu Beginn des dritten hin: *Quoniam, clementissime imperator, instruendi tui gratia aliqua de fide mihi scribenda mandaveras et verecundantem coram etiam ipse fueras adhortatus, ideo quasi in procinctu positus duos tantum conscripsi libellos, quibus vias quasdam fidei et semitas demonstrarem*¹². Bei der Rückkehr nach Italien bat Kaiser Gratian Bischof Ambrosius in einem Brief, seine Ausführungen durch eine Darlegung der Lehre über den Heiligen Geist zu ergänzen. Dieser Brief des Kaisers ist dem ersten Brief des Ambrosius nach der durch die Wiener Briefausgabe überholten Zählung der Mauriner vorangestellt, weil der erste Brief¹³ eine Antwort auf das kaiserliche Schreiben darstellt: *Rogo te ut mihi des ipsum tractatum, quem dederas, augendo illic de Spiritu sancto fidelem disputationem*¹⁴. Diesem Ansuchen kam Ambrosius 380 durch die Bücher III–V nach, in die — wie so oft in den Werken des Bischofs von Mailand — auch Predigten eingearbeitet wurden. Neben einer näheren Begründung von Thesen der Bücher I und II geht er auch auf die Person des Heiligen Geistes ein, eine eigene Abhandlung über den Heiligen Geist behält er sich aber für eine spätere Schrift vor, wie er im Prolog zum V. Buch sagt: *Quinque igitur libros de patris et filii ac spiritus sancti inseparabili divinitate digermus, sequestrata interim pleniore disputatione de spiritu*¹⁵. Die drei Bücher über den Heiligen Geist hat Ambrosius dann 381 tatsächlich folgen lassen. Aber diese Bemerkung findet sich nicht im Codex 1/1, weil nur ein Fragment des V. Buches dort überliefert ist¹⁶.

Die bedeutendste antiarianische Schrift des Westens war zweifellos das zwischen 356 und 359 entstandene Werk des Hilarius von Poitiers: *De Trinitate* (bei Rufinus und Cassian wird es mit dem Titel *De Fide* erwähnt). „Die gegen die Arianer, die Sabellianer und andere Häretiker gerichtete Schrift erörtert die Trinität als solche kaum, sondern beschränkt sich vornehmlich auf die Behandlung solch umstrittener Fragen wie die Wesensgleichheit von Sohn und Vater, der Vollpersönlichkeit und Vollmenschlichkeit des Sohnes und der Einheit Gottes“¹⁷. Die fünf Bücher *De Fide* von 378/80 sind das wohl wichtigste theologische Werk des hl. Ambrosius. Man kann es als die letzte der großen antiarianischen Schriften der lateinischen Kirche bezeichnen.

Durch die Widmung des von diesem erbetenen Werkes an Kaiser Gratian bekam die Schrift einen offiziellen Charakter und trug zum Sieg des nicänischen Glaubensbekenntnisses bei, indem sie die Autorität des Bischofs von Mailand nicht nur beim Adressaten, sondern auch bei seinem Nachfolger Theodosius stärkte. Bald darauf, am 10. Januar 381, bezeichneten die Kaiser

12) CSEL 78, 108.

13) CSEL 82, p. 219–221: extra coll. 12.

14) PL 16, 876.

15) CSEL 78, 218.

16) Bardenhewer O., *Geschichte der altkirchlichen Literatur* 3, Freiburg 1923², 533 f.

17) KLL 7, 1990, 857.

Gratian, Valentinian und Theodosius den Arianismus ausdrücklich als *sacrilegium*¹⁸. Am 3. September 381 kam es dann zu jenem Konzil von Aquileja, auf dem Ambrosius, durch kaiserliche Autorität gestärkt¹⁹, die entscheidende Rolle spielte. Ambrosius verlangte von den beiden Illyrern Palladius und Secundianus eine indirekte Stellungnahme zum Konzil von Nicaea durch die klare Annahme oder Verwerfung eines bekannten häretischen Textes, nämlich eines Briefes des Arius an Alexander von Alexandrien²⁰. Dieser enthielt das Glaubensbekenntnis des Arius und seiner Genossen. Palladius durchschaute die straffe Führung der Konzilsverhandlung durch Ambrosius und bestritt in scharfer Form die Rechtmäßigkeit der Synode. Trotz der Differenzen über die Zuständigkeit eines Konzils ohne die Bischöfe des Ostens kam es dennoch zur Behandlung der strittigen Glaubensfrage: der Wesensgleichheit des Vaters mit dem Sohn. Palladius von Ratiaria und Secundianus von Singidunum sowie der Presbyter Attalus waren nicht bereit, diese Wesensgleichheit im Sinne des Konzils von Nicaea ausdrücklich zu bekennen und wurden deshalb verurteilt und abgesetzt²¹. Seit dem Konzil von Aquileja war der Glaubenskampf endgültig für die Arianer verloren.

Zusammen mit den Werken *De Spiritu Sancto* (382) und *De incarnationis dominicae sacramento* (382) gehört die 380 abgeschlossene dogmatische Schrift *De Fide* zu dem gegen die Arianer gerichteten Dreierwerk, das das entschiedene Auftreten des hl. Ambrosius auf dem Konzil von Aquileja verständlich macht. Allerdings wurde der juristische Verhandlungsstil des in der Form eines römischen Kognitionsprozesses geführten Konzils von H. v. Campenhausen²² mit doch wohl zu einseitiger Sympathie für Palladius kritisiert: „Es ist ein unerfreuliches Schauspiel, wie Palladius, um das Recht einer sachlich freien Auseinandersetzung betrogen, besorgt sein muß, von seinen Gegnern in jeder Silbe böswillig festgenagelt zu werden; statt zu antworten, stellt er Gegenfragen, er drückt sich, um der Verdammung zu entgehen, absichtlich zweideutig aus — und erreicht mit dieser Taktik doch nicht das Geringste“. Die Aufforderung des Bischofs Eusebius: *Sed debes simpliciter fidei tuae prode libertatem*, ließ Palladius unbeantwortet. Ambrosius aber war von der Richtigkeit der Lehre des Konzils von Nicaea zutiefst überzeugt. Jedes Abweichen vom überlieferten Glauben bedeutete nach seiner eigenen Überzeugung und der kaiserlichen Gesetzgebung ein *sacrilegium*. Dementsprechend hat das Konzil die übertragene richterliche Untersuchung und Entscheidung

18) CT 16. 5. 6.

19) Acta 329: *ipsos interpretes constituit episcopos*.

20) Athanasius Werke III 1, hrsg. v. H.-G. Opitz, Berlin u. Leipzig 1934, 12–13: Urkunde 6.

21) Vgl. Faust U., *Christo servire libertas est*. Zum Freiheitsbegriff des Ambrosius von Mailand (Salzburger Patristische Studien 3), Salzburg u. München 1983, 64–69.

22) Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker (Arbeiten zur Kirchengeschichte 12), Berlin u. Leipzig 1929, 41.

wahrgenommen. Ambrosius ließ dies im offiziellen Schreiben des Konzils den Kaisern mitteilen und bat um die Bestätigung²³.

Der arianische Bischof Palladius von Ratiaria hatte gegen die beiden ersten Bücher von *De Fide* des hl. Ambrosius eine Schrift unter dem Titel *De Fide libellus* wohl 379 verfaßt, die als Fragment im Codex Parisin. 8907 aus dem 5. Jahrhundert überliefert ist²⁴. Ambrosius meint wohl Palladius, wenn er zu Beginn des 3. Buches von *De Fide*²⁵: *Sed quoniam mens prava quorundam*, sagt. Es ist aber falsch, wenn C. Moreschini²⁶ behauptet: „Ambrosius selbst gibt einen Namen an, den des Palladius von Ratiaria, seines zukünftigen Feindes beim Konzil von Aquileja“. Die Bücher III–V sind auch als eine Antwort auf die Schrift des Palladius zu verstehen.

O. Faller zeigt in seiner 1962 erschienen Ausgabe²⁷ im *Apparatus fontium*, wie stark Ambrosius von griechischen Autoren, z. B. Athanasius, abhängt. Daraus wurde oft gefolgert, Ambrosius sei wohl eher als Verbreiter griechischer Theologie, denn als selbständiger Denker von Bedeutung. Man muß zugeben, daß die Lehre von der Dreifaltigkeit bei Ambrosius theologiegeschichtlich keine neuen Wege der Erklärung weist. Ambrosius wollte ja vor allem den nicänischen Glauben verteidigen und die 4. sirmische Formel der Synode von Rimini 359 zurückweisen, die nur die Ähnlichkeit des Sohnes mit dem Vater nach der Schrift behauptete. Dennoch besticht Ambrosius durch die Ausgeglichenheit seiner Erklärung. Er bringt die Termini Vater und Sohn, Einheit und Dreifaltigkeit wechselseitig in einen Zusammenhang. Was die Gottesnatur anbetrifft, sieht er den Sohn als dem Vater vollkommen gleich, während er den persönlichen Unterschied nicht verschweigt. Die absolute Einheit Gottes stellt die *substantia* dar. Insofern sie *substantia* ist, schließt sie jede Individualität und Trennung aus: „Was einheitlich ist nach der Substanz, kann nicht getrennt werden, weil es sich nicht um Einmaligkeit handelt, sondern um Einheit. Die Einmaligkeit gehört zu einer Person, die Einheit zur Natur“, sagt er²⁸. *Substantia* entspricht dem Begriff *ousia*, dem, „was immer ist“. *Substantia* weist so auf Gottes Ewigkeit hin. Ambrosius steht in einer längeren lateinischen Tradition, wenn er den Begriff „*substantia*“ parallel zum Begriff „*natura*“ verwendet, so daß die beiden Termini als auswechselbar erscheinen. Dreieinigkeit und Einheit sind als in ewiger Beziehung stehend zu betrachten.

Zur Beurteilung der im Codex 1/1 überlieferten Schrift des hl. Ambrosius bemerkt E. Dassmann²⁹: „In den dogmatischen Schriften *De fide*, *De spiritu*

23) ep. extra coll. 2; CSEL 82, 3 p. 318 sq.

24) Kauffmann F., *Aus der Schule des Wulfila*, Straßburg 1899, pp. XXXV sq., LI–LIII.

25) III, 1, 2: *quorundam*; CSEL 78, 108.

26) Ambrosius von Mailand (*Gestalten der Kirchengeschichte. Alte Kirche 2*, hrsg. v. M. Greschat, Stuttgart 1984, 101–123, hier 105).

27) CSEL 78.

28) *De Fide* V, 3, 46; CSEL 78, 234.

29) TRE 2, 1978, 375.

sancto, De incarnatione, erfährt das Glaubensverständnis eine Vertiefung, indem der Glaube stärker begriffen wird als Zugang zum Heil, sofern er sich im richtigen Bekenntnis der Gottheit Christi und des Hl. Geistes als wahrer Glaube erweist“. Ambrosius bemüht sich immer wieder, die untrennbare Einheit zwischen Vater und Sohn in allen möglichen Äußerungen (des Handelns, des Wollens, des Wissens usw.) zu betonen. Mit Vorsicht vermeidet er den Terminus „persona“, weil er ursprünglich die Bedeutung von „Maske“ enthält. Da könnte der Verdacht des Modalismus oder Sabellianismus aufkommen. Sabellius hat im 3. Jahrhundert die Anschauung vertreten, der eine Gottvater habe sich als „Sohnvater“ unter der Maske des historischen Jesus offenbart und offenbare sich nach der Himmelfahrt unter der Maske des Hl. Geistes. F. Schleiermacher († 1834) sah im Sabellianismus Möglichkeiten einer, wie er meinte, „zeitgemäßen“ Trinitätslehre. Ambrosius zieht es vor, den konkreteren Begriff *Tres* und die bestimmenden Wörter *Pater*, *Filius* und *Spiritus* zu gebrauchen. In die ganz persönlichen Beziehungen der *Tres* ist der Geist einbezogen. Dies betont Ambrosius gegen die damals aufkommende pneumatomachische (geistfeindliche) Häresie, die die Gottheit des Hl. Geistes leugnete. Wie erklärt nun Ambrosius Joh 14, 28: „Der Vater ist größer als ich“? Diese Aussage wird nur als ein Hinweis auf die Menschwerdung verstanden, an der Gleichheit der drei göttlichen Personen ändert sich nichts. Jede Spur einer Untergeordnetheit weist Ambrosius ein für alle Mal zurück.

Worin besteht aber die Besonderheit des Vaters? „Die Zeugung ist die Eigentümlichkeit des Vaters — *Generatio enim paternae proprietatis est*“³⁰. Die Eigentümlichkeit des Sohnes ist dagegen, vom Vater gezeugt zu sein: *Si genitus non est, nec filius est*³¹. Die Art dieser Zeugung bleibt ein *mysterium stricte dictum*: *Licet scire quod natus sit, non licet discutere quemadmodum natus sit*³². Nicht ein Willensakt des Vaters liegt der Zeugung des Sohnes zugrunde — sonst wäre der Vater früher als der Sohn —, sondern der Vater zeugt durch seine Natur. Als überzeugter Anhänger des nicänischen Glaubensbekenntnisses glaubt Amrosius an die Richtigkeit des *homoúsios*. Er gebraucht diesen Begriff selten, erklärt ihn aber: *Recte ergo homousion patri filium dicimus, quia verbo eo et personarum distinctio et naturae unitas significatur*³³. Athanasius, an dessen Vorlage sich Ambrosius orientierte, verwendet lieber den Ausdruck *hómoios*, wobei die Bedeutung vom *homoúsios* inbegriffen ist. Die lateinische Tradition hat ebenso *hómoios* als Wesensgleichheit aufgefaßt. Ambrosius zieht dem Terminus *homoúsios* jedenfalls die Worte *unitas substantiae* und *unius substantiae* vor. Er bestreitet, daß die Einheit der göttlichen Personen mit der Einheit zwischen mehreren Menschen verglichen werden kann. In Gott gibt es keinen materiellen Anfang und keine Zusammensetzung, aus der Verschiedenheit entstehen könnte. Deshalb ist die Ein-

30) De Fide IV, 8, 81; CSEL 78, 184 sq.

31) De Fide II Prol. 5; CSEL 78, 59.

32) De Fide I, 10, 64; CSEL 78, 28.

33) De Fide III, 15, 126; CSEL 78, 152.

heit vollkommen: *Diversitas plures facit, unitas potestatis excludit numeri quantitatem, quia unitas numerus non est, sed haec omnium ipsa principium est*³⁴.

Was ist zur Christologie in der antiarianischen Schrift *De Fide* noch zu bemerken? Die Arianer kamen aus der Tradition der alexandrinischen Theologie mit ihrer Logos-sarxlehre. Die direkte Vereinigung des göttlichen Wortes mit dem menschlichen Leib ermöglichte es ihnen, alle Schwächen des Leibes (Furcht, Freude, Weinen und Schmerz) dem Logos zuzuschreiben. Das war für die Arianer der Beweis für die Zweitrangigkeit des Sohnes. Die westliche Tradition bediente sich mehr des Begriffes *Verbum-homo*. Da knüpft Ambrosius mit seiner Erklärung an, wenn er in Christus die göttliche wie die menschliche Natur in ihrer Vollständigkeit betont. Göttlichkeit und Menschlichkeit bestehen nebeneinander und gleichzeitig. Während die Göttlichkeit ewig ist, nimmt sein Menschsein am Wesen der Geschöpfe teil. Ambrosius weist öfter auf den Unterschied der beiden Naturen hin: *Servemus distinctionem divinitatis et carnis. Unus in utraque loquitur dei filius quia in eodem utraque natura est*³⁵.

Die antiarianische Lehre, die in den fünf Büchern *De Fide* dargelegt wird, hat Ambrosius auch in den folgenden Jahren in Wort und Tat standhaft vertreten. Als er im Frühjahr 385 in den kaiserlichen Palast vor das Konsistorium, geladen wurde, weigerte er sich, die *Basilica Portiana* den Arianern zu überlassen. Es ging für ihn um die grundsätzliche Frage, ob er als katholischer Bischof den Arianern ein Gotteshaus abtreten dürfe. Ambrosius erschien das als Verrat am nicänischen Bekenntnis und blieb deshalb auch gegenüber Kaiser Valentinian unbeugsam. Im sich bis zum Karfreitag 386 hinziehenden Basilikenstreit siegte schließlich der katholische Bischof von Mailand.

Der geschichtliche Hintergrund der arianischen Umtriebe in Mailand und Aquileja und der Inhalt des im *St. Pauler Codex 1/1* überlieferten Werkes schienen mir einer genaueren Betrachtung wert, um auf das älteste Buch Kärntens hinzuweisen. Das Benediktinerkloster *St. Paul im Lavanttal* ist ein „Schatzhaus Kärntens“; denn es kann in seiner Ausstellung aus Anlaß des 900jährigen Gründungsjubiläums mit einer Fülle erlesener Kunstwerke von europäischem Rang aufwarten. Unter der großen Zahl von Handschriften nimmt der *Codex 1/1* aus dem 5. Jahrhundert eine einzigartige Stellung ein. Er verdient, so meine ich, ebensoviel Beachtung wie die *St. Pauler Gutenbergbibel*, die heute in der *Library of Congress* in Washington bewundert wird. Die bedeutendsten Ausstellungsstücke stammen aus dem Besitz der ehemaligen Fürstabtei *St. Blasien*. Ihre Rettung auf dem Umweg über ein Schweizer Benediktinerstift ist ein echter Glücksfall für Kärnten. Dreimal haben in der Geschichte *St. Pauls* alemannische Hilfestellungen eine jeweils 100 Jahre dauernde Blütezeit begründet: 1. bei der Gründung des Kloster noch zu Lebzeiten *Wilhelms von Hirsau* 1091, 2. bei der Reform der aus *Ochsenhausen* stam-

34) *De Fide* I, 2, 19; CSEL 78, 11.

35) *De Fide* II, 9, 77; CSEL 78, 84.

menden Äbte Hieronymus Marchstaller (1616–1638) und Paul Memminger (1638–1660) und 3. bei der Übersiedlung des Konventes von St. Blasien im Schwarzwald über Spital am Pyhrn nach Kärnten zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Möge die Liebe zu Handschriften, Büchern und Kunstschätzen, die die Benediktiner von St. Paul vor einer einseitigen intellektuellen Kultur bewahrt hat, im „Schatzhaus Kärntens“ auch über das 20. Jahrhundert hinweg lebendig bleiben.